

Anhang 1

**Allgemeine Lieferbedingungen (ALB)  
Lieferung und Bezug von Wärmeenergie**

Revision 03  
22.03.2011

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vertragsverhältnis</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Liefer- und Bezugsverpflichtungen</b> .....	<b>3</b>
2.1	Lieferung und Bezug .....	3
2.2	Lieferungsunterbrüche .....	3
2.3	Wärmeabgabe an Dritte.....	3
2.4	Durchleitungs- und Zutrittsrecht.....	3
2.5	Einstellung Wärmelieferung .....	4
<b>3</b>	<b>Anlagen und Einrichtungen Wärmeanschluss</b> .....	<b>4</b>
3.1	Anschlussleitung und Wärmemesseinrichtung .....	4
3.2	Wärmeübergabestation und Hauszentrale .....	5
<b>4</b>	<b>Betrieb und Unterhalt Anlagen/Einrichtungen</b> .....	<b>5</b>
4.1	Betrieb und Unterhalt Übergabestation .....	5
4.2	Unterhalt Messeinrichtung .....	5
4.3	Meldepflicht und Haftung im Schadenfall .....	5
<b>5</b>	<b>Messung und Verrechnung Bezug Wärmeenergie</b> .....	<b>6</b>
5.1	Ablesung Bezug Wärmeenergie .....	6
5.2	Rechnungsstellung und Zahlung .....	6
5.3	Verfahren bei Messfehlern.....	6

## **1 Vertragsverhältnis**

Die Lieferung und der Bezug von Wärme aus dem Fernwärmenetz untersteht dem Privatrecht und erfolgt nach den vorliegenden „Allgemeinen Lieferbedingungen,“ (ALB), welche nebst den „Technischen Anschlussbedingungen,“ (TAB) integrierender Bestandteil des zwischen der Energielieferantin (Lieferantin) und dem Kunden (Wärmebezüger) abgeschlossenen Wärmelieferungsvertrages (WLV) sind.

## **2 Liefer- und Bezugsverpflichtungen**

### **2.1 Lieferung und Bezug**

Die Lieferantin verpflichtet sich zur dauernden Bereitstellung der erforderlichen Warmwassermengen an der Übergabestelle bis zur vereinbarten Leistungsmenge. Ausgenommen bleiben Lieferungsunterbrüche gemäss Ziffer 2.2. dieser ALB.

Der Wärmebezüger verpflichtet sich zur Abnahme der Wärmemenge, welche gemäss WLV über die installierten und angeschlossenen Apparate bezogen werden kann.

### **2.2 Lieferungsunterbrüche**

Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden bei Instandstellungs-, Revisions- und Erweiterungsarbeiten, sowie bei Betriebsstörungen, in allen Fällen unbedingter Notwendigkeit und höherer Gewalt. Die Lieferantin verpflichtet sich, jede Unterbrechung und Unregelmässigkeit in der Wärmelieferung raschmöglichst zu beheben.

Voraussehbare, länger dauernde Einschränkungen werden dem Wärmebezüger rechtzeitig angezeigt.

Die Lieferantin haftet nur für direkte Schäden, soweit sie beziehungsweise ihre Angestellten der Vorwurf von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

### **2.3 Wärmeabgabe an Dritte**

Die Weiterleitung der Wärmeenergie durch den Wärmebezüger an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Lieferantin gestattet.

### **2.4 Durchleitungs- und Zutrittsrecht**

Die Lieferantin ist berechtigt, mehrere Objekte durch eine gemeinsame Zuleitung ab dem Leitungsnetz der Fernwärme zu erschliessen oder von einer auf privatem Grundstück liegenden Anschlussleitung aus, Nachbarliegenschaften anzuschliessen.

Der Wärmebezüger duldet dauernd und ohne Entgelt - soweit ihm dabei kein wesentlicher, nachweisbarer Nachteil entsteht - die Erstellung, den Betrieb und den erforderlichen Unterhalt der durch sein Grundstück führenden Fernwärmeleitungen (Vor- und Rücklauf), sowie die Installationen bis zur Eigentumsgrenze im Gebäude. Im Gebäude ist der dafür erforderliche Raum- und Platzbedarf gemäss TAB bereitzustellen. Er verpflichtet sich, bei Um- oder

Anbauten die Zugänglichkeit zu den Anlagen der Lieferantin nicht zu beeinträchtigen und die Vorschriften der TAB einzuhalten.

Beauftragte der Lieferantin haben Zutritt zu allen Anlagen, die im Eigentum der Lieferantin sind und/oder in denen Wasser aus dem Leitungsnetz der Fernwärme zirkuliert.

Dem Lieferanten steht das Recht zu, Dienstbarkeiten für Leitungen, Raumnutzung, Zutrittsrechte im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Lieferantin hat ihre Anlagenteile so zu installieren, dass die ursprüngliche Nutzung der in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude möglichst wenig beeinträchtigt wird. Nimmt der Wärmebezüger spätere bauliche Veränderungen vor, die eine Verlegung von Wärmeleitungen und Einrichtungen der Fernwärme notwendig machen, hat der Wärmebezüger die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

Ist der Wärmebezüger nicht selbst Grundeigentümer, ist er verpflichtet, vor Vertragsabschluss beim Grundeigentümer die schriftliche Einwilligung zur Grundstückbenutzung einzuholen. Für den Erwerb der entsprechenden Durchleitungsrechte und deren Abgeltung hat der Wärmebezüger selbst aufzukommen.

## **2.5 Einstellung Wärmelieferung**

Die Lieferantin kann die Wärmelieferung einstellen, wenn seitens Wärmebezüger geltende Vorschriften und vertragliche Regelungen nicht eingehalten werden, wie

- bei widerrechtlichem Wärmebezug - bei eigenmächtiger Veränderung der Einrichtungen der Lieferantin,
- bei Verweigerung von Massnahmen für Sicherheit und Instandstellung von Einrichtungen,
- bei vorsätzlicher Beschädigung der im Eigentum der Lieferantin befindlichen Einrichtungen,
- bei Zutrittsverweigerung gegenüber Beauftragten der Lieferantin,
- bei Zahlungsverzug der in Rechnung gestellten Wärmelieferungen und Leistungen.

## **3 Anlagen und Einrichtungen Wärmeanschluss**

### **3.1 Anschlussleitung und Wärmemesseinrichtung**

Die Lieferantin erstellt die Anschlussleitungen auf eigene Kosten bis Parzellengrenze des Wärmebezügers. Ab Parzellengrenze erstellt die Lieferantin zu Lasten des Wärmebezügers die Anschlussleitungen bis zu den Absperrorganen im Gebäude des Wärmebezügers. Die Abrechnung für die Lieferung und Installation der Parzellenerschliessung erfolgt direkt zwischen Lieferant und Wärmebezüger. Der Wärmebezüger stellt dem Lieferanten den notwendigen Raum- und Platzbedarf für diese Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung.

Die für die Feststellung des Wärmebezuges erforderlichen Wärmezähler liefert und installiert die Lieferantin zu Lasten des Wärmebezügers. Die Lieferantin bestimmt Art, Zahl und Grösse, sowie den allfälligen Austausch der Wärmemesseinrichtungen. Die Wärmemesseinrichtungen in der Heizzentrale der Lieferantin sind geeicht und werden vom Lieferanten überwacht und unterhalten.

### **3.2 Wärmeübergabestation und Hauszentrale**

Die Wärmeübergabestation wird durch die Lieferantin zu Lasten des Wärmebezügers erstellt. Diese muss gemäss TAB eingerichtet werden.

## **4 Betrieb und Unterhalt Anlagen/Einrichtungen**

### **4.1 Betrieb und Unterhalt Übergabestation**

Die Hauptabsperrorgane der Wärmeübergabe dürfen vom Wärmebezüger nur bei Gefahr oder nach Aufforderung und nach Anweisung der Lieferantin geschlossen werden. Das Wiederöffnen darf nur durch Beauftragte der Lieferantin vorgenommen werden.

Die Lieferantin und der Wärmebezüger sorgen je auf ihre Kosten dafür, dass die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen mit dem heutigen Stand der Technik ausgeführt, dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten und mit der nötigen Sorgfalt betrieben werden.

Besonders zu beachten ist die Dichtheit von Leitungen, Flanschen, Absperrorganen und weiteren Anlageteilen. Zu vermeiden sind Wasserverluste durch Undichtheiten infolge Fehlmanipulationen oder Missbrauch.

Bei Missachtung der TAB übernimmt die Lieferantin keinerlei entstandene Schäden oder Kostenfolgen.

### **4.2 Unterhalt Wärmemesseinrichtung**

Die Wärmemesseinrichtung unterhält die Lieferantin auf seine Kosten. Nachprüfungen der Wärmemesseinrichtung durch eine vom Bund ermächtigte Prüfstelle können vom Wärmebezüger jederzeit verlangt werden. Die Kosten der Prüfung und der allfällig daraus folgenden Auswechslung der Wärmemesseinrichtung trägt die Partei, welche der Befund der Prüfstelle ins Unrecht setzt.

Festgestellte Abweichungen der Messeinrichtung berechtigen eine nachträgliche Korrektur der erfolgten Rechnungsstellungen für den Wärmebezug gemäss Ziffer 5.3.

### **4.3 Meldepflicht und Haftung im Schadenfall**

Bei jeder Beschädigung der Anlagen und Einrichtungen des Wärmeanschlusses, bei Eintritt von Wasserverlusten, sowie bei anderen festgestellten Unregelmässigkeiten und Störungen an Leitungsnetz, Wärmeübergabestation und Hauszentrale hat der Wärmebezüger die Lieferantin umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Leitungen und Apparate innerhalb des Grundstückes und der Räumlichkeiten des Wärmebezügers sind vom Wärmebezüger sorgfältig zu behandeln und nach bestem Wissen und Gewissen vor Schaden zu bewahren.

## **5 Messung und Verrechnung Bezug Wärmeenergie**

### **5.1 Ablesung Bezug Wärmeenergie**

Die Ablesung des Wärmebezuges erfolgt zentral. Die Wärmemesseinrichtungen sind via M-Bus mit der zentralen Ableseeinheit in der Heizzentrale verbunden. Die Organisation der Ablesung wird durch die Lieferantin festgelegt. Störungen oder feststellbare Beschädigungen der Messeinrichtungen hat der Wärmebezüger dem Lieferanten unverzüglich zu melden.

### **5.2 Rechnungsstellung und Zahlung**

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss Wärmeliefervertrag.

Bei allen Rechnungen über Wärmelieferungen bleibt die nachträgliche Berichtigung von Irrtümern und Fehlern vorbehalten. Fehler in der Rechnungsstellung infolge Messfehler der Wärmemesseinrichtung werden gemäss Ziffer 5.3 geregelt.

Einwände zur Rechnungsstellung berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.

### **5.3 Verfahren bei Messfehlern**

Ergibt die Prüfung der Wärmemesseinrichtung gemäss Ziffer 4.2 eine Abweichung von mehr als 5%, werden die Rechnungen der Lieferantin über den Wärmebezug für denjenigen Zeitraum, auf den sich die Auswirkung der Abweichung nachweislich erstreckt, höchstens jedoch für ein Abrechnungsjahr vor Entdeckung, berichtigt.

Lässt sich der Zeitraum, auf den sich die Auswirkung der Abweichung erstreckt, nicht sicher feststellen, so wird die Rechnung der Lieferantin nur für die laufende Abrechnungsperiode berichtigt.

Ist die Grösse der Abweichung nicht einwandfrei festzustellen oder kann der Wärmebezug vom Lieferanten infolge Störungen an der Wärmemesseinrichtung nicht genau, unvollständig oder gar nicht erfasst werden, ermittelt die Lieferantin den Verbrauch aus dem Durchschnitt des vorangegangenen und des nachfolgenden Rechnungszeitraumes, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.